

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Delbrück

vom 17.03.2020, geändert am 14.12.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) sowie des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delbrück am 17.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung städtischer Grundflächen sowie für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Delbrück zu Wochenmärkten, Volksfesten, Jahrmärkten und Spezialmärkten werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr ist auf besondere Aufforderung durch vorherige Überweisung an die Stadtkasse Delbrück zu entrichten. Ansonsten ist es an den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Delbrück zu zahlen.
- (3) Die volle Gebühr muss auch dann entrichtet werden, wenn der Stand nicht während der ganzen Marktzeit genutzt wird. Wird die Zahlung verweigert, so ist der Marktaufsichtsbeamte berechtigt, den Marktbesucher vom Platz zu verweisen und seine Waren und Geräte auf seine Kosten wegschaffen zu lassen.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit kann auf Antrag die Gebührenschild gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die eine Standzuweisung erhalten haben oder ohne eine Standzuweisung einen Standplatz einnehmen. Mehrere für einen Stand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr für die Überlassung eines Standplatzes bemisst sich nach den folgenden aufgeführten jeweiligen Gebührenverzeichnissen. Die Gebühr wird pro Quadratmeter Standfläche erhoben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Die Standfläche umfasst die durch Klappen, blinde Fronten und Anlegeböden oder durch sonstige Gegenstände in Anspruch genommenen Flächen.

32.4

(2) Für die Veranstaltung Katharinenmarkt (Kirmes und Krammarkt) gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

1.	Spiel- und Ausspielungsgeschäfte je angefangener m ²	10,00 Euro
2.	Lauf- und Schaugeschäfte je angefangener m ²	5,00 Euro
3.	Getränke- und Imbissgeschäfte je nach Lage je angefangener m ²	15,00-30,00 Euro
4.	Süßwarengeschäfte je angefangener m ²	10,00 Euro
5.	Fahrgeschäfte bis 100 m ²	250,00 Euro
	Fahrgeschäfte zwischen 101 m ² und 300 m ²	350,00 Euro
	Fahrgeschäfte zwischen 301 m ² und 500 m ²	500,00 Euro
	Fahrgeschäfte über 500 m ²	650,00 Euro
6.	Spezialistenverkauf / Krammarkt je angefangener m ²	4,00 Euro

(3) Für die Veranstaltung Katharinenmarkt (Wirtschaftsschau) gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

1.	Zeltfläche je angefangener m ²	29,00 Euro
2.	Freifläche je angefangener m ²	10,00 Euro

(4) Für die Veranstaltung Katharinenmarkt (Bauernmarkt) gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

1.	Standgebühr für einen Standardstandplatz (3x3m) pauschal	60,00 Euro
	jeder weitere Frontmeter	6,00 Euro
2.	Hüttenmiete pauschal	45,00 Euro
3.	Zusätzliche Standgebühr für Anbieter von Lebensmitteln	
	ohne Direktverzehr	8,00 Euro
	mit Direktverzehr	13,00 Euro
4.	Benutzungspauschale für Lichtstrom	60,00 Euro
5.	Benutzungspauschale für Kraftstrom	75,00 Euro

(5) Für den Wochenmarkt gilt das nachfolgende Gebührenverzeichnis:

1.	Standgebühr je Markttag für jeden angefangenen lfdm.	1,50 Euro
----	--	-----------

(6) Die nach den Absätzen 2-5 festgesetzte Gebühr erhöht sich um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Delbrück vom 16.07.1976, zuletzt geändert am 20.09.2001, außer Kraft.